



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen

Kampschulte, Heinrich

Paderborn, 1866

§ 26. Aufzählung der damals regierenden Kirchenfürsten in Westfalen. Der vorherrschend weltliche, fürstliche Character ihrer Stellung. Die Domcapitel.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449620-2

gewiß nicht zu viel mit den Worten: Philipp von Hessen war das vornehmste Werkzeug zur Einführung der Reformation in Westfalen und ist einer der Hauptfactoren zur Verbreitung der neuen Lehre auch in den großen geistlichen Staaten gewesen, die wir jetzt noch zu betrachten haben.

Dritter Abschnitt.

Der Einfluß der großen geistlichen Fürsten.

§ 26.

Wir haben nunmehr die im Beginne des Reformationszeitalters in Westfalen regierenden Kirchenfürsten näher kennen zu lernen. Es sind das: der Churfürst und Erzbischof von Köln, die Fürstbischöfe von Münster, Minden und Osnabrück, sowie der Fürstbischof von Paderborn und (aus den § 1 angegebenen Gründen) der Churfürst und Erzbischof von Mainz. Wir werden in den Reihen derselben gerade einige der thätigsten Beförderer der Reformation entdecken; andere haben wenigstens indirect, durch ihre Gleichgültigkeit oder übelen Sitten dem neuen Evangelium Vorschub geleistet; keinen Einzigen aber werden wir in dieser ersten Periode antreffen, der als Oberhirt vollkommen treu seine Pflicht gethan hätte. Denken wir uns einen Augenblick einen Episcopat wie den heutigen in die Reformationszeit hinein, so können wir uns ein Gelingen der Neuerung kaum mehr als möglich vorstellen. „Hätten wir Bischöfe,“ schreibt Petrus Canisius, „wie die alte Kirche, einen Athanasius, einen Ambrosius, so würde Deutschland bald eine andere Gestalt annehmen.“*)

*) Nieß, S. 57.

Mit Recht zählen wir den Einfluß der Bischöfe auf die Protestantisirung Westfalens zu den „fremden Einwirkungen;“ denn, das wiederholen wir, nicht aus dem westfälischen Volke heraus kam dasjenige, was sie in Westfalen austreuen wollten, abgesehen davon, daß kein einziger dieser Kirchenfürsten der ersten Periode durch Geburt und Abstammung der jetzigen Provinz Westfalen angehört hat.

Der Grund, weshalb diese Kirchenfürsten ihrem hohen Berufe so wenig entsprachen, liegt aber nicht in einem etwaigen allgemeinen Verderbniß der Kirche, so daß sich überhaupt keine würdigen, frommen und gelehrten Männer für die bischöflichen Stühle hätten finden lassen. Aber wenn es sich in Deutschland, und insbesondere in Westfalen, um die Besetzung eines erledigten Hochstifts handelte, so dachten die Wähler nicht mehr daran, einen guten Bischof, sondern einen passenden Fürsten auszumitteln. Diese Rücksicht veranlaßte sie, ihre Blicke auf die Häuser der benachbarten Fürsten und Herren zu richten, ob in denselben ein geeigneter Throncandidat vorhanden sei. Fand sich ein solcher nicht, so trug man insgemein das erledigte Bisthum einem Herrn an, der bereits den Bischofsstab oder vielmehr das Scepter in einer andern Diöcese trug und „postulirte“ denselben als Bischof. So war die weltliche Macht der Bischöfe, welche ihnen zur Stütze und Schutzwaffe ihres geistlichen Ansehens verliehen worden war, der Kirche zum großen Schaden geworden.*)

Ein Blick auf die Reihe der Inhaber der westfälischen Bisthümer in dieser Periode wird das Gesagte noch augenfälliger machen.

*) cf. Cornelius I. 16—17.

1. Churfürst, Erzbischof und Metropolitan von Köln war:

1515—1547 Hermann V., Graf von Wied.

2. Fürstbischöfe von Münster: —

1508—1522 Erich I., Herzog von Sachsen-Lauenburg.

1522—1532 Friedrich III., Graf v. Wied.

1532 ($\frac{2}{3}$)—1532 ($\frac{1}{3}$) Erich II., Herzog von Braunschweig-Grubenhagen.

1532—1553 Franz, Graf von Waldeck.

3. Fürstbischöfe von Minden:

1508—1529 Franz, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.

1530—1553 Franz, Graf von Waldeck (s. o.)

4. Fürstbischöfe von Osnabrück:

1508—1532 Erich, Herzog von Braunschweig-G. (s. o.)

1532—1553 Franz, Graf v. Waldeck (s. o. 2 mal.)

5. Fürstbischöfe von Paderborn:

1508—1532 Erich, Herzog von Braunschweig-G. (s. o. 2 mal.)

1532—1547 Hermann II., Graf von Wied (s. o.)

6. Churfürst, Erzbischof und Metropolitan von Mainz (auch Primas von Deutschland):

1514—1545 Albrecht, Markgraf von Brandenburg, auch Erzbischof von Magdeburg und Halberstadt.

Wir finden also nur Bischöfe aus herzoglichen, mindestens aber aus gräflichen Häusern, und unter den aufgeführten Namen sind vier, deren Träger zugleich in zwei oder drei Hochstiften den bischöflichen Titel führten! Man muß zugeben, daß unter allen diesen Männern kein einziger war, der nicht einer weltlichen Fürstenkrone ebenso viel und vielleicht noch mehr Ehre gemacht hätte, als irgend einer der Souveraine unter ihren Zeitgenossen. Aber — als Geistliche, als

Bischöfe ausgedehnter Diöcesen, als Oberhirten sogar in zwei oder drei Sprengeln, in Stellungen also, wo Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und geistliche Gaben die wichtigste Vorbedingung waren, — und das Alles zu einer Zeit, wo in jeder Beziehung die höchste Befähigung hätte gefordert werden müssen: da genügten diese Männer nicht.

Da die Wahl der Bischöfe von den Domcapiteln ausging, so fällt auf diese die eigentliche Schuld der ungenügenden, und in ganz Deutschland beispiellos unwürdigen Besetzung der bischöflichen Stühle Westfalens. Aber in ähnlicher Weise wie bei den Bischöfen selbst, war auch bei den Capiteln nicht mehr die Würdigkeit, sondern die Geburt die erste Vorbedingung der Aufnahme in dieselben. Offenbar war anfangs nicht die adlige Abstammung als solche bei den Capitularen gefordert worden. Man suchte nur eine Gleichartigkeit derselben herbeizuführen, und jede principielle Zerklüftung im Schooße des Capitels zu vermeiden, damit dasselbe den städtischen Gewalten am Sitze des Domstifts geeinigt entgegenstehe. Auf freien Stand und ehrliche Geburt war ohnehin bei der ganzen Geistlichkeit immer gesehen worden. So ergab sich allmählig bei den Domcapiteln eine Ausschließung der Bürgerlichen und demnächst auch der Patrizier. In dem, durch seine reichen, großen Hochstifte besonders ausgezeichneten Westfalen trat diese Ausschließlichkeit gleichwol erst spät zu Tage. In Worms schloß das Statut des Capitels von 1281 schon die Bürgerlichen aus, in Basel das von 1337 auch schon die Patrizier;*) dagegen wurde der Nichtadelige vom Domcapitel in Paderborn erst ausgeschlossen 1480, in Münster wenig früher, und das Capitel von Osnabrück ließ sich erst

*) Hist. polit. Bl., Bd. 43, S. 749. 750. 844.

am 17. Juli 1517 durch Leo X. ein ähnliches Statut bestätigen.

Natürlich gab es aber in den Capiteln nach wie vor eine gute Anzahl tüchtiger, berufstreuer Männer, die ihren Stand doch etwas anders und edler auffaßten, denn als eine Versorgungsanstalt für nachgeborene Söhne des Adels. Wählten sie auch vielleicht, wie ihre Mitcapitularen, vorkommenden Falles mehr einen neuen Fürsten, als einen neuen Bischof, so war es ihnen doch nicht gleichgültig, ob der Gewählte auch seiner Kirche Treue halte und Ehre mache oder nicht, und sie suchten auf die religiöse Richtung und Haltung einen wohlthätigen Einfluß auszuüben. — Andere mochten sich wenigstens die politische Seite der Sache klar gemacht und überlegt haben: wie es mit den Rechten und den Renten der Capitularen werden müsse, wofern der Bischof von Eid und Pflicht abweiche und etwa ein erbliches Fürstenthum sich begründe. — Die Thatsache steht jedenfalls fest, daß in der Regel die Domcapitel katholischer und conservativer austraten, als die von ihnen gewählten, neuerungsfüchtigen oder doch unwürdigen Bischöfe.

§ 27.

Zur sofortigen Bestätigung des im vorigen § Gesagten und zur Vorbereitung auf die in diesem Abschnitte folgende Darstellung geben wir hier zunächst eine kurze Charakteristik der beiden Metropolitane Westfalens, welche aber beide außerhalb des Landes wohnten. In Bezug auf den von Mainz würden wir ohnehin, nach der von uns befolgten Ordnung, keine passende Gelegenheit zu einer solchen Schilderung mehr haben.

Der Churfürst und Erzbischof von Köln war Metropolit von ganz Westfalen, mit Ausnahme der Diocese Baderborn und der drei südwestlichen Graf-